

E-Mail: [Anzeige.Hundehaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Anzeige.Hundehaltung@Rathaus.Potsdam.de)

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes auf der Grundlage des § 6 Hundehalterverordnung (HundehV) vom 24.06.2024

**Hinweis:** Dieser Antrag gilt für die Haltung von Hunden, die gemäß § 5 HundehV als gefährlich eingestuft wurden.

Hiermit beantrage ich für den/die nachfolgend beschriebene/n Hund/Hündin eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes gemäß § 6 HundehV.

Angaben zum Hundehalter/zur Hundehalterin			
Familienname, Vorname*			
Straße, Hausnummer*		PLZ, Ort*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Telefon	
E-Mail-Adresse			
Angaben zum Hund/zur Hündin			
Hunderasse/Kreuzung (bei Mischlingen bitte Angabe der dominierenden Rasse)*			
Wurfstag (ggf. Wurfjahr)*	Rufname*	Geschlecht* <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Größe (cm)	Gewicht (kg)	Hundesteuermarke (Nummer)	
Farbe/besondere Merkmale*			
<b>Mikrochip-Transponder-Nr.:</b>	<input type="text"/>		
Ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ *	<input type="checkbox"/> habe ich am (Datum) beantragt.	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor.	
	<input type="checkbox"/> werde ich am (Datum) beantragen.		
<b>* Pflichtangaben</b>			

Erklärung
<p>Ich versichere, dass ich unverzüglich, spätestens jedoch <b>drei Monate</b> nach dieser Antragstellung, die folgenden Nachweise dem Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten vorlegen werde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>die antragstellende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben,</b></li><li>• <b>die Kennzeichnung nach § 2 Abs. 1 HundehV nachweisen,</b></li><li>• <b>die Erforderliche Sachkunde gemäß § 7 HundehV zum Halten eines gefährlichen Hundes besitzen,</b> (Eine Liste der anerkannten Sachkundeprüfer/Sachkundeprüferinnen kann bei der Behörde eingesehen werden.)</li><li>• <b>die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 8 HundehV nachweisen,</b> Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist von der Halterin oder dem Halter ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.</li><li>• <b>das berechnete Interesse an der Haltung des Hundes nachweisen,</b> (eine ausführliche schriftliche Begründung vorlegen)</li><li>• <b>die artgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes gewährleisten und</b> (Beurteilung durch Inaugenscheinnahme vor Ort)</li><li>• <b>das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 5 OBG nachweisen.</b></li></ul>

### Hinweise

Die Kennzeichnung des Hundes mit einem **Mikrochip-Transponder** (ISO-Standard) ist gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 3 HundehV vorgeschrieben.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Haltung meines Hundes ohne die erforderliche Erlaubnis einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Nr. 20 der HundehV darstellt und mit **einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR** geahndet werden kann. Weiterhin kann mir die Haltung meines Hundes untersagt werden.

### Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von der Landeshauptstadt Potsdam zur Bearbeitung meines Antrages unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in / Hundehalter/in

### Weitere Hinweise

Wollen Sie von der oben beantragten Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV freikommen, so haben Sie die Möglichkeit, dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit nachzuweisen, dass Ihr Hund nach § 8 Abs. 3 HundehV keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Weise vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

Der Nachweis der Ungefährlichkeit erfolgt anhand eines Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen.

**Die Begutachtung eines Hundes hinsichtlich seiner Gefährlichkeit kann erst ab der Vollendung des 12. Lebensmonates stattfinden, das heißt, bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Hundes ist zum Halten zwingend eine Erlaubnis erforderlich.**

Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist umgehend nach der Antragstellung für die Erlaubnis zu erbringen. Hält die örtliche Ordnungsbehörde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die Haltung dieses Hundes keiner Erlaubnis nach § 10 HundehV bedarf. Diese Bescheinigung der Nichtgefährlichkeit ist kostenpflichtig.